

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde

vom 22.08.2019

HAUPTSATZUNG

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen.....	3
§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates.....	3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse.....	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister.....	6
§ 5 Beigeordnete.....	6
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates.....	6
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	7
§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	7
§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige.....	8
§ 10 In-Kraft-Treten.....	9

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Bad Hönningen erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.bad-hoenningen-vg.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt sowie der Ortsgemeinden bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu veröffentliche Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig gemäß Abs. 1 bekanntgemacht werden kann.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt sowie der Ortsgemeinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat Bad Hönningen bildet einen Haupt-, Bau und Finanzausschuss. Der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss hat 11 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende weitere Ausschüsse:

1. Werkausschuss für die Verbandsgemeindewerke bestehend aus 11 Mitgliedern und 11 Stellvertretern,
2. Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern,
3. Schulträgerausschuss bestehend aus 15 Mitgliedern und 15 Stellvertretern,
4. Ausschuss für Umwelt-, Energie, Klima- und Naturschutz bestehend aus 9 Mitgliedern und 9

Stellvertretern,

5. Ausschuss für Familie, Senioren, Jugend und Sport bestehend aus 11 Mitgliedern und 11 Stellvertretern,
 6. Ausschuss für Kultur, Tourismus, Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung bestehend aus 13 Mitgliedern und 13 Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder des Haupt-, Bau und Finanzausschuss und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.
- (4) Dem Schulträgerausschuss gehören
- 9 Mitglieder und 9 Stellvertreter an, vorgeschlagen aus der Mitte des Verbandsgemeinderates,
 - 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter aus der Mitte der Lehrerschaft,
 - 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter aus der Mitte der Elternschaft, der in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schulen.
- (5) Der Ausschuss für Kultur, Tourismus, Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung besteht aus:
- 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern, vorgeschlagen aus der Mitte des Verbandsgemeinderates,
 - 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern, aus Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde (jeweils einem Vertreter aus den Vereinen: VVV Leutesdorf e.V., HOGA Bad Hönningen, Werbegemeinschaft Bad Hönningen, HVV Rheinbrohl).
- (6) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein, entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt. Dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über
1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Bauleitplanung, ausgenommen der Bebauungspläne,
 4. die Regionalentwicklung,
 5. die Entwicklungsvorgaben,
 6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist,
 7. die Finanzplanung.
- (2) Dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Verbandsgemeinde sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen,
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen,
3. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
5. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von € 15.000,00,
6. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von € 15.000,00,
7. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
8. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
9. Erlass von gemeindlichen Forderungen,
10. Die Produktliste der im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde veranschlagten Investitionen (Baumaßnahmen, Neu- und Ersatzbeschaffungen usw.) ist regelmäßig fortzuschreiben und mit dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss, ggf. unter Hinzuziehung sachkundiger Bürger, abzustimmen.

Der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:

1. Die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich um Tarife handelt,
2. Die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 8.000,00 übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
3. Die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
4. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(4) Dem Ausschuss für Kultur, Tourismus, Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Beschluss über die Jahresplanung im Bereich Tourismus sowie Begleitung des Vollzuges dieser Planung. Es soll eine vierteljährliche Information über den Sachstand erfolgen.
2. Beschluss über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Abteilung Tourismus und Wirtschaftsförderung, bis zu einer Wertgrenze von

€ 15.000,00 im Einzelfall.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von € 5.000,00,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, grundsätzlich auf der Grundlage von Vergleichsangeboten, bis zu einer Wertgrenze von € 20.000,00 im Einzelfall. Über Aufträge, die ein Volumen von € 10.000,00 überschreiten, ist der Rat zu unterrichten,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates und die Neufestsetzung von Zins- und Tilgungssätzen sowie von Zinsfestschreibungsfristen,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, von Arbeits- oder Projektgruppen sowie für die von der Verwaltung einberufenen Besprechungen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von € 40,00.

(3) Für die in Bad Hönningen stattfindenden Sitzungen und Besprechungen erhalten als Fahrkostenersatz die Teilnehmer von

Leutesdorf und	
Stadt Bad Hönningen - Ortslagen Girgenrath und Reidenbruch	€ 5,00
Hammerstein	€ 3,50
Rheinbrohl und	
Stadt Bad Hönningen - Stadtteil Ariendorf	€ 2,00

Finden die Sitzungen bzw. Besprechungen an einem anderen Ort innerhalb der Verbandsgemeinde statt, so wird die Fahrkostenentschädigung in sinngemäßer Anwendung der den obigen Beträgen zugrunde liegenden Entfernungen zwischen Wohn- und Sitzungsort gezahlt.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätigen Personen wird auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Absatz 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von € 40,00 monatlich. Sofern die Fraktionsstärke 10 Mandate überschreitet, kann für den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von € 20,00 gewährt werden.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von € 40,00.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Arbeits- oder Projektgruppen und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gem. Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von € 40,00.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Bürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) § 6 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 4.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der ehrenamtliche Wehrleiter,
2. die ehrenamtlichen Wehrführer der Wehren Bad Hönningen, Leutesdorf und Rheinbrohl/ Hammerstein und deren Stellvertreter,
3. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden; hierzu gehören:
 - a) die ehrenamtlichen Gerätewarte der Wehren Bad Hönningen, Leutesdorf und Rheinbrohl/ Hammerstein
 - b) Atemschutzgerätewart,
 - c) der Jugendfeuerwehrwart,
 - d) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
 - e) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. den ehrenamtlichen Wehrleiter | 100 % des Höchstsatzes |
| 2. den ehrenamtlichen Wehrführer Bad Hönningen, | den Höchstsatz |
| 3. den ehrenamtlichen Stell. Wehrführer Bad Hönningen | 50 % des Höchstsatzes |
| 4. den ehrenamtlichen Wehrführer Rheinbrohl/ Hammerstein, | den Höchstsatz |
| 5. den ehrenamtlichen Stell. Wehrführer Rheinbrohl/ Hammerstein | 50 % des Höchstsatzes |
| 6. den ehrenamtlichen Wehrführer Leutesdorf, | 85 % des Höchstsatzes |
| 7. den ehrenamtlichen Stell. Wehrführer Leutesdorf | 50 % des Höchstsatzes |
| 8. den ehrenamtlichen Gerätewart der Wehr Bad Hönningen, | den Höchstsatz |

- | | |
|---|--------------------------|
| 9. den ehrenamtlichen Gerätewart der Wehr Rheinbrohl/ Hammerstein, | 50 % des Höchstsatzes |
| 10. den ehrenamtlichen Gerätewart der Wehr Leutesdorf, | 33,33 % des Höchstsatzes |
| 11. den ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart, | den Höchstsatz |
| 12. den Jugendfeuerwehrwart,
Abs. 4 der FeuerwehrentschädigungsVO | den Betrag nach § 11 |
| 13. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung | den Höchstsatz |
| 14. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und
Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | den Höchstsatz |

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Regelungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Juli 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Hönningen, den 05. 09.2019

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
BAD HÖNNINGEN

Reiner W. Schmitz
Beauftragter in der Funktion des Bürgermeisters

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland- Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Hönningen, den 05.09.2019
Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Reiner W. Schmitz
- Beauftragter für die Verbandsgemeinde
Bad Hönningen -